

## 1. Ukrainischer Führerschein

Der ukrainische Führerschein, und somit das Führen eines Kraftfahrzeuges, ist in Deutschland nur bei vorübergehenden Aufenthalten gültig. Dabei sind digitale ukrainische Führerscheine nicht anerkennungsfähig, weil derzeit deren Gültigkeit nicht geprüft werden kann. Bei Inhabern einer in der Ukraine erteilten Fahrerlaubnis kann auf das nach § 29 Abs. 2 FeV erforderliche Mitführen einer Übersetzung verzichtet werden, es sei denn, dass sich im Einzelfall Umstände ergeben, die bspw. auf eine missbräuchliche Verwendung des ukrainischen Führerscheines hindeuten.

Begründet der Inhaber einer ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in der BRD, benötigt er spätestens nach Ablauf von sechs Monaten eine deutsche Fahrerlaubnis. Gleiches gilt für eine Fahrerlaubnis für Lkws. Bei Lkw-Klassen ist zu beachten, dass die Klassen nicht abgelaufen sind. Bei Fragen können sich insbesondere Unternehmen an die [Fahrerlaubnisbehörde](#) wenden.

Die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis darf im Fall - Führerschein aus der Ukraine - nur nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erfolgen. Hierzu ist eine Antragstellung auf Umtausch des ukrainischen Führerscheines bei der Fahrerlaubnisbehörde notwendig. Eine komplette Fahrschul Ausbildung muss nicht absolviert werden. Der Umtausch erfolgt unter erleichterten Bedingungen.

## 2. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsschutz und Zulassung

Hinsichtlich des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsschutzes von ukrainischen Fahrzeugen sowie die dann ggf. später erforderliche Zulassung der Fahrzeuge in der Bundesrepublik wird u. a. auf die Seite des [Bundesministeriums für Infrastruktur und Verkehr \(BMDV\)](#) - Meldung vom 17.03.2022 - verwiesen.

Für ukrainische Fahrzeuge, für die tatsächlich eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, ergeben sich bei der Schadensregulierung keine Besonderheiten. Diese Situation kommt in Betracht, wenn entweder das Fahrzeug ohnehin über eine ukrainische Versicherung haftpflichtversichert ist oder das Fahrzeug bei der Einreise nach Polen über eine sog. Grenzversicherung haftpflichtversichert wurde. Eine Grenzversicherung, d.h. eine Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge aus Nicht-EU-Staaten, gilt nach Abschluss europaweit.

Für den Fall, dass eine solche Versicherung nicht besteht, haben sich die Versicherer bereit erklärt, Schäden, die (zunächst) bis zum 31. Mai 2022 durch entsprechende Kfz in Deutschland verursacht werden, über das Deutsche Büro Grüne Karte (d.h. nicht über die Verkehrsofferhilfe) abzuwickeln. Damit sind der Halter und Fahrer des (nicht versicherten) ukrainischen Fahrzeugs wie auch weitere potentiell an einem Unfall beteiligte Fahrzeuge im Rahmen der geltenden Mindestdeckungssumme geschützt. Die Schäden werden so durch alle deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer getragen.

Der Vollzug der Versicherungsnachweispflicht (§ 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AuslPflVG) für ukrainische Fahrzeuge in Deutschland wird zunächst bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 ausgesetzt.

Ungeachtet der beschriebenen Thematik über den Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt zu beachten, dass ukrainische Fahrzeuge, die längerfristig in Deutschland verbleiben und nach dem nationalen Kfz-Zulassungsrecht einen Standort (im Rechtssinne, § 20 Abs. 1 FZV) in Deutschland begründen, grundsätzlich in Deutschland zugelassen werden (§ 3 FZV) müssten. Allerdings werden aufgrund der besonderen Situation ukrainische Fahrzeuge, deren Insassen sich auf der Flucht vor dem russischen Militär in Deutschland aufhalten, zunächst für den Zeitraum (maximal) eines Jahres als nur vorübergehend im Inland befindlich anzusehen sein, sofern der ukrainische Halter oder Fahrer des Fahrzeuges nichts Gegenteiliges erklärt.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Seite des [Bundesministeriums für Infrastruktur und Verkehr](#) sowie bei Ihrem zuständigen Straßenverkehrsamt ([Kraftfahrzeugzulassungsbehörde bzw. Fahrerlaubnisbehörde](#)) über den aktuellen Stand.